



Beschlussvorlage-Nr. VI-DS-03119-DS-01

Status: öffentlich

Eingereicht von:
Dezernat Umwelt, Klima, Ordnung und Sport

Betreff:
Gewässerunterhaltungssatzung der Stadt Leipzig

**Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):
Gremium**

DB OBM - Vorabstimmung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters
FA Umwelt, Klima und Ordnung
FA Finanzen
FA Allgemeine Verwaltung
Ratsversammlung

**Voraussichtlicher
Sitzungstermin**

14.12.2022

Zuständigkeit

Vorberatung
Bestätigung
Vorberatung
Vorberatung
Vorberatung
Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

1. Die Gewässerunterhaltungssatzung der Stadt Leipzig gemäß Anlage I wird beschlossen.
2. Die Gewässerunterhaltungssatzung der Stadt Leipzig tritt nach Bekanntgabe im Leipziger Amtsblatt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.
3. Gleichzeitig tritt die Gewässerunterhaltungssatzung der Stadt Leipzig (Beschluss-Nr. VI-DS-03119), Ratsbeschluss vom 12.04.2017, veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt Nr. 8 vom 22.04.2017 mit Inkrafttreten der neuen Satzung außer Kraft.

Räumlicher Bezug

Stadtgebiet Leipzig

Zusammenfassung

Anlass der Vorlage:

Rechtliche Vorschriften Stadtratsbeschluss Verwaltungshandeln

Sonstiges:

Die zuletzt am 22.04.2017 in Kraft getretene Gewässerunterhaltungssatzung, wurde mit dem Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes (SächsOVG) vom 27.08.2019 zu den Aktenzeichen 4 A 891/16, 4 A 229/17, 4 A 230/17 und 4 A 231/17 aufgrund mangelnder Bestimmtheit des Kreises der Abgabepflichtigen für unwirksam erklärt. Daher war eine Überarbeitung der Satzung erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen		nein	<input checked="" type="checkbox"/>	wenn ja,
Kostengünstigere Alternativen geprüft	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		ja, Ergebnis siehe Anlage zur Begründung
Folgen bei Ablehnung		nein	<input checked="" type="checkbox"/>	ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung
Handelt es sich um eine Investition (damit aktivierungspflichtig)?	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung

Im Haushalt wirksam		von	bis	Höhe in EUR	wo veranschlagt
Ergebnishaushalt	Erträge	2023	2023	1.357.000	1.100.55.2.0.01/3321 1000
		2024	ff.	807.000	1.100.55.2.0.01/3321 1000
	Aufwendungen				
Finanzhaushalt	Einzahlungen				
	Auszahlungen				
Entstehen Folgekosten oder Einsparungen?		<input checked="" type="checkbox"/>	nein		wenn ja, nachfolgend angegeben

Folgekosten Einsparungen wirksam		von	bis	Höhe in EUR/Jahr	wo veranschlagt
Zu Lasten anderer OE	Ergeb. HH Erträge				
	Ergeb. HH Aufwand				
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ergeb. HH Erträge				
	Ergeb. HH Aufwand (ohne Abschreibungen)				
	Ergeb. HH Aufwand aus jährl. Abschreibungen				

Steuerrechtliche Prüfung		nein	<input checked="" type="checkbox"/>	wenn ja
Unternehmerische Tätigkeit i.S.d. §§ 2 Abs. 1 und 2B UStG	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		ja, Erläuterung siehe Punkt 4 des Sachverhalts
Umsatzsteuerpflicht der Leistung	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung
Bei Verträgen: Umsatzsteuerklausel aufgenommen		ja		nein, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung

Auswirkungen auf den Stellenplan	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		wenn ja, nachfolgend angegeben
Beantragte Stellenerweiterung:				Vorgesehener Stellenabbau:

Ziele

Hintergrund zum Beschlussvorschlag:

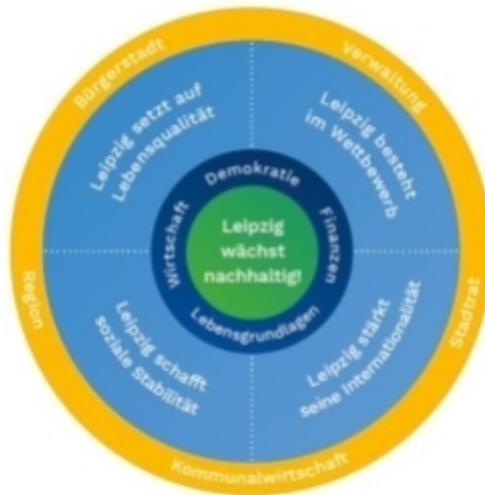
Welche strategischen Ziele werden mit der Maßnahme unterstützt?

2030 – Leipzig wächst nachhaltig!

Ziele und Handlungsschwerpunkte

Leipzig setzt auf Lebensqualität

- Balance zwischen Verdichtung und Freiraum
- Qualität im öffentlichen Raum und in der Baukultur
- Nachhaltige Mobilität
- Vorsorgende Klima- und Energiestrategie
- Erhalt und Verbesserung der Umweltqualität
- Quartiersnahe Kultur-, Sport- und Freiraumangebote



Leipzig besteht im Wettbewerb

- Positive Rahmenbedingungen für qualifizierte Arbeitsplätze
- Attraktives Umfeld für Innovation, Gründer und Fachkräfte
- Vielfältige und stabile Wirtschaftsstruktur
- Vorsorgendes Flächen- und Liegenschaftsmanagement
- Leistungsfähige technische Infrastruktur
- Vernetzung von Bildung, Forschung und Wirtschaft

Leipzig schafft soziale Stabilität

- Chancengerechtigkeit in der inklusiven Stadt
- Gemeinschaftliche Quartiersentwicklung
- Bezahlbares Wohnen
- Zukunftsorientierte Kita- und Schulangebote
- Lebenslanges Lernen
- Sichere Stadt

Wirkung auf Akteure

- Bürgerstadt
- Region
- Stadtrat
- Kommunalwirtschaft
- Verwaltung

Leipzig stärkt seine Internationalität

- Weltoffene Stadt
- Vielfältige, lebendige Kultur- und Sportlandschaft
- Interdisziplinäre Wissenschaft und exzellente Forschung
- Attraktiver Tagungs- und Tourismusstandort
- Imageprägende Großveranstaltungen
- Globales Denken, lokal verantwortliches Handeln

Sonstige Ziele

Bei Bedarf überschreiben (max. 50 ZML)

Trifft nicht zu

Klimawirkung

Klimawirkung durch den Beschluss der Vorlage				
Stufe 1: Grobe Einordnung zur Klimawirkung (Klimaschutzes und zur –wandelanpassung)				
Eingesetzte Energieträger (Strom, Wärme, Brennstoff)	<input checked="" type="checkbox"/>	keine / Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/>	erneuerbar <input type="checkbox"/> fossil
Reduziert bestehenden Energie-/Ressourcenverbrauch	<input checked="" type="checkbox"/>	Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein
Speichert CO2-Emissionen (u.a. Baumpflanzungen)	<input checked="" type="checkbox"/>	Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein
Mindert die Auswirkungen des Klimawandels (u. a. Entsiegelung, Regenwassermanagement)	<input checked="" type="checkbox"/>	Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein
Abschätzbare Klimawirkung mit <u>erheblicher Relevanz</u>	<input type="checkbox"/>	ja, da Beschlussgremium RV, GVA, oder VA <u>und</u> mind. 5 Jahre Betriebs- und Nutzungsdauer	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Vorlage hat keine abschätzbare Klimawirkung	<input checked="" type="checkbox"/>	ja (<u>Prüfschema endet hier.</u>)		
Stufe 2: Die Vorlage berücksichtigt die zentralen energie- und klimapolitischen Beschlüsse (s. leipzig.de)				
<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein (<u>Begründung s. Abwägungsprozess</u>)	<input type="checkbox"/>
				nicht berührt (<u>Prüfschema endet hier.</u>)
Stufe 3: Detaillierte Darstellung zur abschätzbaren Klimawirkung nur bei <u>erheblicher Relevanz</u>				
<input type="checkbox"/>	Berechnete THG-Emissionen (in t bzw. t./a): _____			
<input type="checkbox"/>	liegt vor: s. Anlage/Kapitel der Vorlage: _____			
<input type="checkbox"/>	wird vorgelegt mit: _____ (z. B. Planungsbeschluss, Baubeschluss, Billigungs- und Auslegungsbeschluss)			

Sachverhalt

Beschreibung des Abwägungsprozesses:

Zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung laut § 32 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) können Kommunen eine Gewässerunterhaltungssatzung beschließen.

Grundlage für die Abgabenerhebung bildet § 37 Abs. 1 SächsWG. Dieser erlaubt den Kommunen die Erhebung einer Gewässerunterhaltungsabgabe mit der sie Anlieger, Hinterlieger, Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Inhaber von Wasserbenutzungsrechten und wasserwirtschaftlichen Anlagen am Unterhaltungsaufwand beteiligen können, wenn diesen durch die Unterhaltung der Gewässer und Ufer ein Vorteil entsteht.

Mit der Erhebung einer Gewässerunterhaltungsabgabe setzt die Stadt Leipzig die Grundsätze der Einnahmebeschaffung lt. § 73 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) um. Gemäß § 73 Abs. 2 hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen

Einnahmen aus Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen zu beschaffen.

Ohne die Gewässerunterhaltungssatzung kann der Unterhaltungsaufwand an den Gewässern nicht refinanziert werden. Es wurde geprüft, ob mit der KWL ein Ablösevertrag zur Beteiligung am Unterhaltungsaufwand an den Gewässern geschlossen werden kann, um auf die Gewässerunterhaltungssatzung verzichten zu können. Allerdings fehlt dann die Voraussetzung, um einen wirksamen öffentlich-rechtlichen Vertrag abzuschließen. Ohne entsprechende Rechtsgrundlage zur Erhebung eines Gewässerunterhaltungsbeitrages, wie der GUS sowie einer nachvollziehbaren Begründung bzw. Kalkulation der Abgabenhöhe kann keine rechtsverbindlicher Vertrag geschlossen werden. Daher ist der Beschluss der Gewässerunterhaltungssatzung unabdingbar für die Finanzierung des Unterhaltungsaufwandes an den Gewässern.

I. Eilbedürftigkeitsbegründung

Es ist zwingend erforderlich, dass der Beschluss im Jahr 2022 rechtskräftig wird. Nur so kann eine rückwirkende Umlage der Gewässerunterhaltungsabgabe für das Jahr 2022 erfolgen. Die Vorlage sollte daher spätestens in der Ratsversammlung am 14.12.2022 beschlossen werden.

II. Begründung Nichtöffentlichkeit

entfällt

III. Strategische Ziele

Die Erträge aus Gewässerunterhaltungssatzung stellen sicher, dass die kommunale Pflichtaufgabe der Gewässerunterhaltung entsprechend § 32 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) erfüllt wird. Die Gewässerunterhaltung im Leipziger Stadtgebiet leistet einen wichtigen Beitrag zum Erhalt und der Sicherung der Umweltqualität, indem sie nicht nur die wasserwirtschaftliche, sondern auch die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer bewahrt und fördert.

IV. Sachverhalt

1. Anlass

Die Stadt Leipzig ist nach § 32 SächsWG Träger der Unterhaltungslast für Gewässer II. Ordnung. Der Umfang der Aufgaben ist in den §§ 31 ff. SächsWG und § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) konkretisiert.

Die wesentlichen, gesetzlich vorgegebenen Aufgaben sind:

- Erhalten, Räumen und Reinigen des Gewässerbettes zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses
- Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neupflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss
- Erhaltung der Schiffbarkeit an schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schiffsanlegestellen
- Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wildlebenden Tieren und Pflanzen

- Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht

Die Erfüllung dieser Aufgaben wurde entsprechend dem kommunalen Produktplan der Stadt Leipzig dem Amt für Stadtgrün und Gewässer übertragen.

Die zuletzt am 22.04.2017 in Kraft getretene Gewässerunterhaltungssatzung, wurde mit dem Urteil des Sächsischen Obergerichtes (SächsOVG) vom 27.08.2019 zu den Aktenzeichen 4 A 891/16, 4 A 229/17, 4 A 230/17 und 4 A 231/17 aufgrund mangelnder Bestimmtheit des Kreises der Abgabepflichtigen für unwirksam erklärt. Ein Formulierungsfehler, der bereits in der Mustersatzung des Sächsischen Städte- und Gemeindetags enthalten war und in den Satzungstext der Gewässerunterhaltungssatzung übernommen wurde, hat dazu geführt, dass die Satzung gekippt werden konnte, weil eine Unbestimmtheit der Satzung zulasten des Satzungsgebers geht. Eine Revision hätte nur geringe Erfolgsaussichten gehabt, zumal das Gericht in der mündlichen Verhandlung darauf verwiesen hatte, dass in Zukunft die Frage nach der Gewässerunterhaltungslast an künstlichen Gewässern eine Rolle spielen wird. Die Stadt Leipzig kann eine Gewässerunterhaltungsabgabe nur für die Gewässer erheben, für die sie eindeutig unterhaltungspflichtig ist. Bisher wurde keine Unterscheidung zwischen Gewässern II. Ordnung und künstlichen Gewässern getroffen. Nach früherer Gesetzeslage galten alle Gewässer, die nicht Gewässer I. Ordnung waren automatisch als Gewässer II. Ordnung. Nach neuerer Gesetzeslage gilt bei künstlichen Gewässern entsprechend § 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SächsWG derjenige als Träger der Unterhaltlast, der das Gewässer angelegt hat.

Das erforderte eine Überprüfung sämtlicher von der Stadt Leipzig unterhaltenen Gewässer durch die Untere Wasserbehörde dahingehend, ob die Gewässer natürlichen oder künstlichen Ursprungs sind. Im Ergebnis der Überprüfung wurden 28 Fließgewässer als künstliche Gewässer eingestuft. Entsprechend § 32 Abs. 4 S. 2 SächsWG können Gemeinden künstliche Gewässer durch Verwaltungsakt in ihre Unterhaltlast übernehmen. Das ist erforderlich, um Rechtssicherheit für die Erhebung der Gewässerunterhaltungsabgabe zu erlangen. Die Übernahme in die Unterhaltlast geschieht per Allgemeinverfügung.

Die Allgemeinverfügung zur Übernahme der künstlichen Gewässer in die Unterhaltlast der Stadt Leipzig wurde in der DB OBM am 17.05.2022 ungeändert bestätigt. Am 13.07.2022 wird die Vorlage in die Ratsversammlung eingebracht. Die Veröffentlichung der Allgemeinverfügung erfolgt nach Beschlussfassung im Amtsblatt mit einer Widerspruchsfrist von einem Monat.

Im Zuge der Überarbeitung der Gewässerunterhaltungssatzung wurde neben der Beseitigung der Formulierungsfehler auch die Umsetzung haushaltsrechtlicher Bestimmungen verbessert und an der Implementierung von geeigneten Vorverfahren für die Gewässerunterhaltungssatzung gearbeitet. So wurde die im letzten Prüfbericht des RPA beanstandete Kosten-Leistungsrechnung konzeptionell angepasst und überarbeitet. Auch die bemängelte interne Verrechnung wurde geprüft und umgesetzt. Ein neu erarbeitetes Kalkulationstool bildet nun die Grundlage für die Kalkulation, die dadurch vereinfacht wird und den Kalkulationsprozess nachvollziehbar darstellt.

2. Beschreibung der Maßnahme

Gegenstand der Gewässerunterhaltungsabgabe ist die Abschöpfung des Vorteils, der den Anliegern, Nutzern und Einleitern dadurch entsteht, dass die Stadt Leipzig die Gewässerunterhaltung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe zunächst im öffentlichen Interesse vornimmt. Dies schlägt sich in der Satzung dadurch nieder, dass vom Gesamtaufwand zur Ermittlung des umlegungsfähigen Aufwandes von vornherein 35 % abgezogen werden. Angesichts des Umstandes, dass es für den Eigenanteil keinen gesetzlichen Rahmen, wie beispielsweise in § 28 Abs. 2 Satz 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) gibt, stellt sich der Ansatz von 35 % Eigenanteil als fehlerfreie Ausübung des eingeräumten Ermessens dar (SächsOVG, Urt. v. 1.12.2015 - 4 C 31/14-, Rn. 60; Bell, ZfW 2015, 185, 202f).

Nach Abzug des Anteils des öffentlichen Interesses ist der verbleibende Unterhaltungsaufwand auf die verschiedenen Gruppen von Abgabepflichtigen (Einleiter, Nutzer, Anlieger) zu verteilen. Die Satzung geht davon aus, dass vor der eigentlichen Verteilung der abgabepflichtigen Kosten auf die Abgabepflichtigen Kostenmassen nach § 4 Abs. 1 der Satzung für die verschiedenen Kategorien von Unterhaltungsmaßnahmen gebildet werden. Diese werden wie folgt prozentual auf die Abgabepflichtigen verteilt:

Tabelle 1 – Verteilung des abgabefähigen Aufwandes

Kostenmassen	Teilkostenmasse 1:	Teilkostenmasse 2:	Teilkostenmasse 3:
	Einleiter	Nutzer	Anlieger
Pflege Gewässerrandstreifen (Böschungen, Ufer)	37 %	1 %	62 %
Pflege und Sicherung der Gewässerbetten und der Ufer	47 %	1 %	52 %
Entschlammung	79 %	1 %	20 %
Pflege und Instandhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen	64 %	3 %	33 %

Sinn und Zweck dieser Vorverteilung auf die einzelnen in der Satzung definierten Gruppen von Abgabepflichtigen ist eine pauschalierende Zuordnung der Kosten nach dem Verursacherprinzip. Es soll auf diese Weise vermieden werden, dass einzelne Gruppen von Abgabepflichtigen mit Kosten von Unterhaltungsmaßnahmen belastet werden, die ihnen nicht oder nicht in nennenswertem Maße zu Gute kommen. Demnach haben Einleiter von Abwasser, durch den mit der Einleitung verbundenen Stoffeintrag, einen größeren Nutzen von Entschlammungsmaßnahmen und der damit verbundenen Sicherung der Abwasserableitung als von der Pflege der Gewässerrandstreifen. Daher wird der Aufwand für Entschlammung überwiegend auf die Einleiter und nur zu einem geringen Teil auf die Anlieger bzw. die Nutzer umgelegt. Eine den Prinzipien des Äquivalenzprinzips und des Gleichheitsgrundsatzes genügende Verteilung des entstehenden abgabefähigen Aufwandes erforderte die Festlegung eines sachgerechten Verteilungsmaßstabs entsprechend der jeweiligen Vorteilssituation.

Für die Aufwandsermittlung der neuen Satzung bilden die Haushaltsjahre 2017, 2018, 2019 und 2020 die Grundlage. Aufgrund von Schwankungen beim jährlichen Unterhaltungsaufwand wurde ein Durchschnittswert gebildet. Für die Personalkosten, kalkulatorische Abschreibung und die kalkulatorischen Zinsen wurde das Basisjahr 2020 zugrunde gelegt. Nach Abzug des Eigenanteils von 35 % ergibt sich in der Vorkalkulation ein durchschnittlicher umlagefähiger jährlicher Unterhaltungsaufwand von 809.837 EUR. Dieser Wert beinhaltet auch eine Preissteigerung von 2,5 % pro Jahr innerhalb des Kalkulationszeitraumes von 2021 bis 2025 (siehe Anlage II).

Verteilung des abgabefähigen Aufwandes für Einleiter (§ 4 Abs. 1 u. 2 GUS)

Entsprechend § 2 Abs. 1 a) aa) GUS gelten diejenigen als Einleiter, die zur Einleitung von Abwasser oder zum Einleiten von Niederschlagswasser oder Drainagewasser in Leipziger Gewässer berechtigt sind.

In einem ersten Schritt wird der insgesamt im Stadtgebiet angefallene Aufwand für die Gewässerunterhaltung entsprechend dem Verteilungsschlüssel laut § 4 Abs. 1 GUS für die Einleiter ermittelt (siehe Anlage II – Kalkulation, Seiten 1-5). Die ermittelte Summe von 426.595 € (Teilkostenmasse 1) wird dann durch die eingeleitete Kubikmetermenge geteilt, wobei eine Gewichtung nach der Art des eingeleiteten Abwassers entsprechend § 4 Abs. 2 GUS erfolgt:

Tabelle 2 – Gewichtung der Einleitungen

Abwasserkategorie	Gewichtungsfaktor
Niederschlagswasser (Oberflächenwasser, Baugrubenwasser)	1
Regelgerecht behandeltes Abwasser (Einleitungen aus Kläranlagen)	10
Nicht regelgerecht behandeltes Abwasser	20

Die Gewichtung unterstellt, dass die Einleitung von reinem Niederschlagswasser geringere Aufwendungen im Rahmen der Gewässerunterhaltung verursacht als die Einleitung von Abwasser aus Kläranlagen bzw. die Einleitung nicht regelgerecht vorbehandelten Abwassers.

Ausgehend vom Gesichtspunkt der Verwaltungspraktikabilität wird nur eine grobe Differenzierung (Faktor 1, 10, 20) vorgenommen, um zu vermeiden, dass ein unvertretbar hoher Ermittlungsaufwand erbracht werden muss, der sich im Ergebnis in der Höhe der zu entrichtenden Abgabe nur unwesentlich auswirken würde.

Anhand der ermittelten Einleitmengen im Leipziger Stadtgebiet in Höhe von 2.504.866 m³ ergibt sich nach der Gewichtung eine Menge von 14.832.852 m³ (Tabelle 3).

Tabelle 3 – Ermittlung der abgabenrelevanten Einleitmengen

Art der Einleitung	Einleitmenge in m ³	Gewichtungsfaktor	Summe gewichtete Einleitmengen in m ³
Oberflächenwasser und Baugrubenwasser	1.466.007,04	1	1.466.007,04
Regelgerecht behandeltes Schmutz- und Mischwasser	741.032,50	10	7.410.325,00
Nicht regelgerecht behandeltes Schmutz- und Mischwasser	297.826,00	20	5.956.520,00
Summe	2.504.865,54		14.832.852,04

Die ermittelten Kosten in Höhe von 426.595 € geteilt durch die gewichtete Einleitmenge von 14.832.852 m³ ergibt einen Abgabensatz in Höhe von 0,0287 EUR pro m³, bzw. 2,87 Cent pro m³.

Auch bei der Berechnung der Gewässerunterhaltungsabgabe für einzelnen Einleiter wird die eingeleitete Abwassermenge mit dem jeweiligen Faktor entsprechend der Wasserqualität multipliziert.

Verteilung des abgabefähigen Aufwandes für Nutzer (§ 4 Abs. 1 u. 3 GUS)

Als Nutzer gilt entsprechend § 2 Abs. 1 a) ab) GUS, wer auf Grund wasserrechtlicher Erlaubnisse, Bewilligungen oder sonstiger Gestattungen zur Entnahme von Brauch- und/oder Kühlwasser oder zum gewerblichen Transport von Personen mit Wasserfahrzeugen bzw. Fahrgastschiffen berechtigt ist.

Auch hier wird in einem ersten Schritt der insgesamt im Stadtgebiet angefallene Aufwand für die Gewässerunterhaltung entsprechend dem Verteilungsschlüssel laut § 4 Abs. 1 GUS für die Nutzer ermittelt (siehe Anlage II – Kalkulation, Seiten 1-3 und 6-8). Der ermittelte Aufwand in Höhe von 11.805 € (Teilkostenmasse 2) wird entsprechend der genutzten Wassermenge anteilig auf die beiden Nutzergruppen verteilt (Tabelle 4).

Tabelle 4 – Berechnung des anteiligen umlagefähigen Aufwandes

Berechnung des anteiligen umlagefähigen Aufwandes	
Brauchwassernutzung pro Jahr in m ³	3.500
Wasserverdrängung durch Bootsnutzung pro Jahr in m ³	35.351
Gesamtmenge in m³ für Brauchwassernutzung und Wasserverdrängung durch Bootsnutzung	38.851
umlagefähige Kosten Nutzer (Teilkostenmasse 2) in €	11.805 €
Anteiliger umlagefähiger Aufwand Brauchwasser (entsprechend des Anteils der Wassernutzung, ca. 9 %)	1.064 €
Anteiliger umlagefähiger Aufwand Bootsnutzung (entsprechen des Anteils der Wassernutzung, ca. 91 %)	10.742 €

Der anteilig auf die Brauchwassernutzer entfallende Aufwand von 1.064 € wird nach der Kubikmetermenge des entnommenen Wassers auf der Grundlage der wasserrechtlichen Genehmigungen verteilt:

Der Kostenanteil von 1.064 € geteilt durch die genutzte Brauchwassermenge von 3.500 m³ ergibt einen Abgabensatz in Höhe von 0,30 €/Kubikmeter pro Jahr.

Bei den Bootsnutzern wurde das Verfahren zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen verändert, weil sich die bisherige Herangehensweise als sehr umständlich und zeitaufwändig erwiesen hat.

Bisher erfolgte jährlich eine Abfrage bei den Unternehmen welche Boote in welcher Größe an wieviel Tagen im Jahr eingesetzt wurden. Die Rückmeldungen diesbezüglich waren oft unvollständig und die Angaben auch nicht überprüfbar. Zur Vereinfachung der Berechnung wird es künftig drei Kategorien geben, die die durchschnittlichen Bootsgrößen nicht motorisierter und motorisierter Art wiedergeben. Die Nutzungstage werden nicht mehr erfasst, da von einer durchschnittlichen Saisonlänge von April bis Oktober für alle Betreiber ausgegangen wird.

Pro Boot wird eine Pauschale veranschlagt, wobei die Wasserverdrängung durch Multiplikation mit einem Faktor berücksichtigt wird:

- muskelbetriebenen Booten:
Anzahl der Boote multipliziert mit Faktor 1
- motorisierte Boote/Fahrgastschiffe bis zu 4 Kubikmetern Wasserverdrängung:
Anzahl der Boote multipliziert mit dem Faktor 10
- motorisierte Boote/Fahrgastschiffe bis zu 8 Kubikmetern Wasserverdrängung:
Anzahl der Boote multipliziert mit dem Faktor 20

Durch die Anwendung des Faktors wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Wasserverdrängung von der Größe und Motorisierung der Boote abhängt und eine größere Wasserverdrängung einen höheren Wellenschlag verursacht. Das führt zu einer vermehrten Erosion an den Ufern und steigert damit den Gewässerunterhaltungsaufwand.

Bei den Bootsnutzern erfolgt die Verteilung des Aufwandes auf der Grundlage der Anzahl der Boote. Der ermittelte Kostenanteil wird durch die Anzahl der Boote geteilt, wobei die Anzahl der Boote vorab mit dem Gewichtungsfaktor multipliziert wurde (Tabelle 5).

Tabelle 5 – Ermittlung der abgabenrelevanten Bootsnutzung

Bootstyp	Anzahl	Faktoren	gewichtete Anteile
muskelbetriebene Boote	472	1	472
Fahrgastschiffe bis 4 m³ Wasserverdrängung	18	10	180
Fahrgastschiffe bis 8 m³ Wasserverdrängung	1	20	20
Summe	491		672

Der ermittelte Kostenanteil in Höhe von 10.742 € (siehe Tab. 4) geteilt durch die mit dem Faktor multiplizierte Anzahl der Boote von 672 ergibt einen Abgabensatz in Höhe von 15,98 € pro Boot.

Bei der Berechnung der Abgabe für die einzelnen Bootsnutzer wird der Abgabensatz dann entsprechend der Wasserverdrängung der Boote mit dem jeweiligen Faktor und der Anzahl an Booten multipliziert.

Verteilung des abgabenfähigen Aufwandes für Anlieger (§ 4 Abs. 1 u. 4 GUS)

Als Anlieger gelten entsprechend § 2 Abs. 1 b) die Grundstückseigentümer oder zum Besitz dinglich Berechtigten, deren Grundstücke unmittelbar an die Leipziger Gewässer angrenzen.

In einem ersten Schritt wird der insgesamt im Stadtgebiet angefallene Aufwand für die Gewässerunterhaltung entsprechend dem Verteilungsschlüssel laut § 4 Abs. 1 GUS für die Anlieger ermittelt (siehe Anlage II – Kalkulation, Seiten 1-3 und 9). Die festgestellte Summe von 371.437 € (Teilkostenmasse 3) wird dann durch die Frontmeterlängen der Gewässer geteilt, die sich in der Unterhaltslast der Stadt Leipzig befinden (377.259 m).

Tabelle 6 – Frontmeterlängen an Fließ- und Standgewässern in der Unterhaltslast der Stadt Leipzig

Standgewässer			
Anzahl der Gewässer	Anlieger privat in m	Anlieger Stadt Leipzig in m	Uferlänge gesamt in m
74	6.969	29.457	36.426
Fließgewässer			
97	120.907	219.926	340.833
Summe	127.876	249.383	377.259

Daraus ergibt sich ein Abgabensatz in Höhe von 0,98 € pro Meter mit dem die Anliegergrundstücke an das Gewässer angrenzen.

Laut neuer Satzung werden Hinterlieger, die an ein Anliegergrundstück angrenzen nicht mehr veranlagt. Zum einen hat die Praxis ergeben, dass die bisherige Definition des § 2 Abs. 1 c) der alten Satzung untauglich ist. Danach sind Hinterlieger im Ergebnis die Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, die an Anliegergrundstücke unmittelbar angrenzen und die zur Benutzung des Anliegergrundstücks berechtigt sind, um an das Gewässer zu gelangen. Anders als bei der Erhebung von Straßenreinigungsgebühren ist es bei Hinterliegergrundstücken nur mit völlig unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand möglich festzustellen, ob eine Berechtigung zur Nutzung des Anliegergrundstücks besteht.

Da der Nutzen des Hinterliegers anders als der des Anliegers sich auf die Entwässerung seines Grundstückes beschränkt, während der Anlieger zusätzlichen Nutzen aus der Pflege und Unterhaltung des Ufers und eventuell der Pflege des Gewässerrandstreifens hat, ist keine brauchbare Definition für eine hinreichende Beschränkung der Hinterlieger auf diejenigen mit einem messbaren Vorteil für ihre Grundstücke möglich. Wird von den Hinterliegern zukünftig keine Gewässerunterhaltungsabgabe mehr erhoben, entfällt auch das Problem, dass in der geographischen Situation Leipzigs bei Erfassung aller Hinterlieger auch Grundstücke einbezogen würden, deren Entwässerung durch das unterhaltene Gewässer nicht eindeutig feststeht oder teilweise oder ganz nicht gegeben ist.

Entwicklung der Erträge aus der Gewässerunterhaltungssatzung

Die Nachkalkulation der letzten Satzung hat ergeben, dass auf der Ertragsseite in den Jahren von 2017 bis 2020 ein Defizit in Höhe von 1.513.322 EUR entstanden ist. Dies ist unter anderem auf die entgangenen Erträge seit dem Urteil des OVG vom 27.08.2019 zurückzuführen (Tabelle 7).

Ab diesem Zeitpunkt konnten keine Abgaben mehr erhoben werden. Zusätzlich mussten schon gezahlte Abgaben erstattet werden, wenn die Abgabepflichtigen einen Rechtsbehelf erhoben hatten und die Verfahren noch nicht abgeschlossen waren. Die Auszahlungen wurden im Jahr 2020 verbucht und führten in diesem Jahr zu einem Minderertrag in Höhe von 36.716 EUR.

Des Weiteren entstand ein Defizit durch die noch nicht vollständig erfassten Abgabepflichtigen an den Gewässern. Mangels Software konnte nur ein Teil der Abgabepflichtigen veranlagt werden.

Die seit dem Jahr 2019 geflossenen Zuweisungen aus dem Sächsischen Gewässerunterhaltungsunterstützungsgesetz (SächsGewUUG) von jährlich 108.198 EUR trugen andererseits dazu bei, das Defizit zu reduzieren.

Tabelle 7 – Ertragsentwicklung 2017-2020

	Aufwand 2017 in €	Ertrag 2017 in €	Aufwand 2018 in €	Ertrag 2018 in €	Aufwand 2019 in €	Ertrag 2019 in €	Aufwand 2020 in €	Ertrag 2020 in €	Gesamt- defizit 2017 bis 2020 in €
Gesamtaufwand	999.936		1.217.926		1.348.326		925.324		2.217.862
GewUUG- Zuweisung					-108.198		-108.198		-216.396
Gesamtaufwand abzüglich Zuschüsse	999.936		1.217.926		1.240.128		817.126		4.275.116
Eigenanteil der Stadt Leipzig von 35 %	349.978		426.274		434.045		285.994		1.496.291
Umlagefähiger Aufwand	649.958		791.652		806.083		531.132		2.778.825
Gesamterträge		599.996		643.794		58.429		-36.716	1.265.503
Defizit		-49.962		-147.858		-747.654		-567.848	-1.513.322

Laut § 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Dieser Fall entfällt, weil keine Kostenüberdeckung entstanden ist. Kostenunterdeckungen, die unerwartet oder auf Grund der nach § 73 Absatz 2 der SächsGemO zu beachtenden Vertretbarkeitsgrenze entstanden sind, **können** im gleichen Zeitraum ausgeglichen werden. Auf einen Ausgleich der Kostenunterdeckung wird verzichtet, ebenso auf eine rückwirkende Festsetzung von Bescheiden für die Vergangenheit.

Die Stadt Leipzig stattet geleistete Gewässerunterhaltungsabgaben nach dem Urteil des OVG grundsätzlich nur für noch offene Rechtsbehelfsverfahren zurück und bestandskräftig gewordene Bescheide bleiben unangetastet. Soweit die Adressaten bestandskräftiger Bescheide berechtigt sind, durch Antrag über ihr Rückzahlungsbegehren nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden zu lassen, gilt zunächst, dass die Gemeinde nach Unanfechtbarkeit aus dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung **nicht** zur Rücknahme aller erlassenen Bescheide verpflichtet ist. Denn durch § 130 Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 3 SächsKAG dürfen die Rechtsmittelfristen nicht unterlaufen werden (BFH BStBl 89, 749, Klein AO, 14. A. 2018, § 130 AO Rn. 29). Diese Ermessenserwägung zu Gunsten der Stadt Leipzig würde entwertet, wenn eine neue Satzung rückwirkend für den vergangenen Veranlagungszeitraum erlassen werden würde. In diesem Fall müssten letztendlich alle, auch die bestandskräftigen Bescheide, aufgehoben werden.

Eine rückwirkende Abgabenerhebung ist zudem erst mit Inkrafttreten der neuen Satzung möglich und auch dann nur ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens. Wenn die neue Satzung im Jahr 2022 beschlossen wird, kann Sie rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft treten. Somit ist es nicht möglich für den Zeitraum seit dem Urteil des OVG von 2019 bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung rückwirkend Abgaben zu erheben, weil in dieser Zeit keine gültige Satzung als Grundlage für eine Abgabenerhebung vorhanden war.

Die kalkulierten Erträge laut neuer Satzung stellen sich im Vergleich zur alten Satzung folgendermaßen dar:

Tabelle 8 – Vergleich Erträge alte und neue Satzung

Erträge	Kalkulierte Erträge alte Satzung 2017	Kalkulierte Erträge neue Satzung	Differenz
Einleiter	505.000	425.703	-79.297
Nutzer	9.700	11.789	2.089
Anlieger	440.000	369.713	-70.287
Summe Erträge	954.700	807.205	-147.495

Die Erträge reduzieren sich laut neuer Kalkulation um rund 147.500 EUR.

Die Gründe dafür liegen zum einen daran, dass sich der umlagefähige Aufwand seit 2019 jährlich um 108.198 EUR reduziert, weil die Mittel aus dem Gewässerunterhaltungsunterstützungsgesetz vom umlagefähigen Aufwand abgezogen werden müssen. Des Weiteren wird bei der aktuellen Kalkulation kein Defizit aus den vorangegangenen Jahren umgelegt, was zu einem erhöhten Aufwand bei der vorigen Kalkulation geführt hat.

3. Realisierungs- / Zeithorizont

Die Gewässerunterhaltungssatzung der Stadt Leipzig tritt nach Bekanntgabe rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die kalkulierten Erträge aus der GUS belaufen sich auf jährlich rund 807.000 EUR.

Die Erträge aus der GUS werden zu 19 % von privaten Abgabepflichtigen erwirtschaftet. Ein Anteil von 51 % muss von der KWL und dem AZV Parthe aufgebracht werden und ein Anteil von 30 % entfällt auf die Stadt Leipzig als Eigentümerin städtischer Liegenschaften an Gewässern.

Für die städtischen Liegenschaften an den Gewässer fallen jährlich Abgaben in Höhe von 245 T € an, die den Aufwand des Amtes für Stadtgrün und Gewässer und anderer Fachämter erhöhen.

Die Erträge aus der Gewässerunterhaltungsabgabe werden ab dem Jahr 2023 rückwirkend zum 01.01.2022 erhoben und stehen daher erst ab 2023 haushaltswirksam zur Verfügung. Für das Jahr 2023 sind nachträgliche Einnahmen aus 2022 in Höhe von 550.000 EUR infolge der rückwirkenden Bescheiderstellung für 2022 geplant.

5. Auswirkungen auf den Stellenplan

keine

6. Bürgerbeteiligung

bereits erfolgt

geplant

nicht nötig

7. Besonderheiten

keine

8. Folgen bei Nichtbeschluss

Sollte die neue Satzung nicht beschlossen werden, wäre die Stadt Leipzig gezwungen, die Kosten für die Unterhaltungsmaßnahmen aus dem eigenen Haushalt zu bezahlen, da der Aufwand für die Gewässerunterhaltung nicht umgelegt werden kann. Nur mittels Satzung kann nach § 37 Abs. 1 SächsWG eine Beteiligung derjenigen am Unterhaltungsaufwand erfolgen, denen ein Vorteil durch die Unterhaltung entsteht.

Ohne Satzung kann dem § 73 Abs. 2 SächsGemO nicht entsprochen werden, wonach Gemeinden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen soweit vertretbar und geboten aus Entgelten zu beschaffen haben.

Anlage/n

- 1 Anlage I_Satzungstext (öffentlich)
- 2 Anlage 1 zu Anlage I_Satzungstext- Ermittlung der Gewässerfrontlänge GFL (öffentlich)
- 3 Anlage 2 zu Anlage I_Satzungstext- Berechnungsbeispiele (öffentlich)
- 4 Anlage II_Kalkulation (öffentlich)
- 5 Anlage III_Satzungsänderungen (öffentlich)